

TE AsylGH Erkenntnis 2012/1/4 E18 242106-2/2008

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.01.2012

Norm

AsylG 1997 §7

AVG §66 Abs2

1. AVG § 66 heute
2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Spruch

E18 242.106-2/2008-15E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Asylgerichtshof hat durch die Richterin Dr. ZOPF als Vorsitzende und die Richterin Mag.a JICHA als Beisitzerin über die Beschwerde der XXXX, StA. Armenien, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 18.04.2008, Zl. 02 34.144-BAG, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt: Der Asylgerichtshof hat durch die Richterin Dr. ZOPF als Vorsitzende und die Richterin Mag.a JICHA als Beisitzerin über die Beschwerde der römisch 40, StA. Armenien, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 18.04.2008, Zl. 02 34.144-BAG, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Beschwerde wird Folge gegeben, der bekämpfte Bescheid behoben und die Angelegenheit gem. § 66 Abs. 2 AVG zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an das Bundesasylamt zurückverwiesen. Der Beschwerde wird Folge gegeben, der bekämpfte Bescheid behoben und die Angelegenheit gem. Paragraph 66, Absatz 2, AVG zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an das Bundesasylamt zurückverwiesen.

Text

Entscheidungsgründe:

I.1. Die Beschwerdeführerin (im Folgenden auch: BF), eine armenische StA., brachte am 26.11.2002 beim Bundesasylamt (BAA) einen Antrag auf internationalen Schutz ein. Dazu wurde sie zu den im Akt ersichtlichen Daten am selben Tag erstbefragt (AS 3f) und am 3.9.2003 (AS 51f) von einem Organwalter des BAA niederschriftlich einvernommen. römisch eins. 1. Die Beschwerdeführerin (im Folgenden auch: BF), eine armenische StA., brachte am 26.11.2002 beim Bundesasylamt (BAA) einen Antrag auf internationalen Schutz ein. Dazu wurde sie zu den im Akt ersichtlichen Daten am selben Tag erstbefragt (AS 3f) und am 3.9.2003 (AS 51f) von einem Organwalter des BAA niederschriftlich einvernommen.

Als Begründung für das Verlassen des Herkunftsstaates brachte sie im Wesentlichen vor, dass sie von April bis August 2002 für die Menschenrechtspartei gearbeitet habe. Dort habe sich ein verheirateter Mann in sie verliebt, der mit ihr

sogar eine 2. Familie gründen wollte. Er habe sie ständig verfolgt und schließlich am 13.1.2002 in einem Hotel vergewaltigt. Sie sei deswegen auch 2 Wochen im Krankenhaus gewesen. In der Folge habe er sie und auch ihre Mutter weiter bedroht, bis sie sich zur Ausreise entschloss. Sie habe Angst gehabt, den Täter anzuzeigen, weil dieser im Februar 2001 in einem Lokal 6 Personen umgebracht habe und die Polizei deswegen nichts unternommen habe. Dieser Vorfall sei auch in der Zeitung gestanden.

I.2. Der Antrag auf internationalen Schutz wurde folglich mit Bescheid des BAA vom 10.9.2003 gemäß 7 AsylG 1997 abgewiesen (Spruchpunkt I.). Gem. § 8 AsylG 1997 wurde die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung nach Armenien für zulässig erklärt (Spruchpunkt II.).römisch eins.2. Der Antrag auf internationalen Schutz wurde folglich mit Bescheid des BAA vom 10.9.2003 gemäß Paragraph 7, AsylG 1997 abgewiesen (Spruchpunkt römisch eins.). Gem. Paragraph 8, AsylG 1997 wurde die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung nach Armenien für zulässig erklärt (Spruchpunkt römisch zwei.).

I.3. Der gegen diesen Bescheid mit Schriftsatz vom 28.6.2004 innerhalb offener Frist eingebrachten Berufung vom 18.9.2003 gab der Unabhängige Bundesasylsenat durch das zuständige Mitglied mit Bescheid vom 14.2.2008, Zl. 242.106/0/6E-XX/25/03, gemäß § 66 Abs. 2 AVG Folge, behob den bekämpften Bescheid und verwies die Angelegenheit zur neuerlichen Durchführung des Verfahrens und Erlassung eines neuen Bescheides an das Bundesasylamt zurück. Diese Entscheidung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die BF trotz des behaupteten Eingriffs in die sexuelle Selbstbestimmung weiter von einem Organwalter männlichen Geschlechts einvernommen wurde. Daran ändere auch nichts, dass sich die BF mit der Einvernahme durch einen Mann einverstanden erklärt habe, da es sich bei der anzuwendenden Norm um eine nicht disponible "Muss-Bestimmung" handelt.römisch eins.3. Der gegen diesen Bescheid mit Schriftsatz vom 28.6.2004 innerhalb offener Frist eingebrachten Berufung vom 18.9.2003 gab der Unabhängige Bundesasylsenat durch das zuständige Mitglied mit Bescheid vom 14.2.2008, Zl. 242.106/0/6E-XX/25/03, gemäß Paragraph 66, Absatz 2, AVG Folge, behob den bekämpften Bescheid und verwies die Angelegenheit zur neuerlichen Durchführung des Verfahrens und Erlassung eines neuen Bescheides an das Bundesasylamt zurück. Diese Entscheidung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die BF trotz des behaupteten Eingriffs in die sexuelle Selbstbestimmung weiter von einem Organwalter männlichen Geschlechts einvernommen wurde. Daran ändere auch nichts, dass sich die BF mit der Einvernahme durch einen Mann einverstanden erklärt habe, da es sich bei der anzuwendenden Norm um eine nicht disponible "Muss-Bestimmung" handelt.

I.4. Am 15.4.2008 wurde die BF von einer Mitarbeiterin des BAA neuerlich einvernommen (AS 151f). Ergänzend bzw. abweichend zu ihrem bisherigen Vorbringen gab sie dabei im Wesentlichen an, dass sie im Jahr 2001 für die Partei gearbeitet habe. Die Person, mit der sie Probleme gehabt habe, sei Militärangehöriger. Aufgrund der Vergewaltigung habe sie sogar einen Selbstmordversuch unternommen.römisch eins.4. Am 15.4.2008 wurde die BF von einer Mitarbeiterin des BAA neuerlich einvernommen (AS 151f). Ergänzend bzw. abweichend zu ihrem bisherigen Vorbringen gab sie dabei im Wesentlichen an, dass sie im Jahr 2001 für die Partei gearbeitet habe. Die Person, mit der sie Probleme gehabt habe, sei Militärangehöriger. Aufgrund der Vergewaltigung habe sie sogar einen Selbstmordversuch unternommen.

I.5. Mit Bescheid des BAA vom 18.4.2008 wurde der Asylantrag der BF neuerlich gem. § 7 Asylgesetz 1997 abgewiesen (Spruchpunkt I.). Die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung der BF nach Armenien wurde gem. § 8 Abs.1 Asylgesetz 1997 für zulässig erklärt (Spruchpunkt II). Gemäß § 8 Abs. 2 Asylgesetz 1997 wurde die BF aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Armenien ausgewiesen (Spruchpunkt III).römisch eins.5. Mit Bescheid des BAA vom 18.4.2008 wurde der Asylantrag der BF neuerlich gem. Paragraph 7, Asylgesetz 1997 abgewiesen (Spruchpunkt römisch eins.). Die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung der BF nach Armenien wurde gem. Paragraph 8, Absatz eins, Asylgesetz 1997 für zulässig erklärt (Spruchpunkt römisch zwei). Gemäß Paragraph 8, Absatz 2, Asylgesetz 1997 wurde die BF aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Armenien ausgewiesen (Spruchpunkt römisch drei).

Im Rahmen der Beweiswürdigung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Angaben der BF zu ihren Fluchtgründen nicht glaubhaft seien. Am 3.9.2003 habe die BF angegeben, dass sie vom verheirateten R.H., den sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit kennen gelernt habe, verehrt worden sei. Dieser habe sie heiraten und mit ihr eine 2. Familie gründen wollen. Als sie sich weigerte, habe er sie ständig verfolgt, was schließlich in einer Vergewaltigung in einem Hotel endete. Am 15.4.2008 habe die BF hingegen angegeben, bis zur Vergewaltigung freiwillig Kontakt zu H. gehabt zu haben. Er habe ihr anfangs gefallen und sie habe schließlich auf seinen Wunsch ihr Arbeitsverhältnis beendet.

Während sie 2003 angab, bereits während sie von ihm verfolgt wurde, von seiner bestehenden Familie gewusst zu haben, gab sie 2008 an, erst am Tag vor der Vergewaltigung davon erfahren zu haben. Die Widersprüche versuchte die BF dahingehend zu erklären, dass ihr ihre Mutter geraten habe, zum Schein so zu tun, als ob sie mit allem einverstanden gewesen wäre, um so Zeit für die Vorbereitung der Ausreise zu gewinnen. Dies sei allerdings nicht plausibel. Auch die Angaben hinsichtlich letztmaliger Verfolgung/Bedrohung seien unglaubwürdig. So habe die BF 2003 angegeben, am 12.4.2002 das letzte Mal bedroht worden zu sein. 2008 habe sie hingegen behauptet, nach April 2002 noch einige Male mit dem Umbringen bedroht worden zu sein. Er habe ihr sogar angedroht, ihr Säure in das Gesicht zu schütten. Auch die Behauptungen zur Vergewaltigung seien unglaubwürdig und durch keinerlei Beweismittel gestützt. Der bereits 2003 angekündigte Versuch, Krankenhausunterlagen beizuschaffen, habe bis dato zu keinem Ergebnis geführt. Angebliche Fotos habe ihr Lebensgefährte zerrissen. Völlig unglaubwürdig sei auch, dass die BF den Täter nach der Vergewaltigung gebeten habe, sie nach Hause zu bringen. Untermauert werde die Unglaubwürdigkeit der BF noch dadurch, dass sie falsche Angaben zu ihrem Familienstand gemacht habe. Anzumerken sei, dass die BF in Österreich bereits mehrfach straffällig geworden sei und bereits eine rechtskräftige Verurteilung aufweise.

I.6. Mit Eingabe vom 30.4.2008 erhob die BF gegen diesen Bescheid fristgerecht Beschwerde. Hinsichtlich des genauen Beschwerdeinhaltes wird auf den Akt verwiesen. Im Wesentlichen brachte die BF vor, dass sie bereits mit einer Freundin Kontakt aufgenommen habe, damit ihr diese die Krankenhausunterlagen schicke. Die Bedrohung sei nach der Vergewaltigung noch stärker geworden. H. habe sie dauernd angerufen und Druck auf sie ausgeübt. Auch vor der Vergewaltigung habe es Probleme gegeben, weil H. wollte, dass die BF ihre Arbeit aufgibt. H. sei sehr mächtig, weshalb er auch noch nie verhaftet wurde. römisch eins.6. Mit Eingabe vom 30.4.2008 erhob die BF gegen diesen Bescheid fristgerecht Beschwerde. Hinsichtlich des genauen Beschwerdeinhaltes wird auf den Akt verwiesen. Im Wesentlichen brachte die BF vor, dass sie bereits mit einer Freundin Kontakt aufgenommen habe, damit ihr diese die Krankenhausunterlagen schicke. Die Bedrohung sei nach der Vergewaltigung noch stärker geworden. H. habe sie dauernd angerufen und Druck auf sie ausgeübt. Auch vor der Vergewaltigung habe es Probleme gegeben, weil H. wollte, dass die BF ihre Arbeit aufgibt. H. sei sehr mächtig, weshalb er auch noch nie verhaftet wurde.

Hinsichtlich des detaillierten Verfahrensganges wird auf den Akteninhalt verwiesen.

II. Der Asylgerichtshof hat durch Einsicht in den vorliegenden Verwaltungsakt Beweis erhoben und Folgendes festgestellt: römisch zwei. Der Asylgerichtshof hat durch Einsicht in den vorliegenden Verwaltungsakt Beweis erhoben und Folgendes festgestellt:

Der BF wurde vom BAA insgesamt zweimal einvernommen. Dabei gab sie im Wesentlichen an, von April bis August 2001 für die Menschenrechtspartei in XXXX gearbeitet zu haben. Dort habe sie den Militärangehörigen XXXX kennen gelernt, der sie am 13.1.2002 in einem Hotel in XXXX vergewaltigt habe. Anschließend sei sie 2 Wochen im Republikanischen Krankenhaus in XXXX gewesen. Der BF wurde vom BAA insgesamt zweimal einvernommen. Dabei gab sie im Wesentlichen an, von April bis August 2001 für die Menschenrechtspartei in römisch 40 gearbeitet zu haben. Dort habe sie den Militärangehörigen römisch 40 kennen gelernt, der sie am 13.1.2002 in einem Hotel in römisch 40 vergewaltigt habe. Anschließend sei sie 2 Wochen im Republikanischen Krankenhaus in römisch 40 gewesen.

III. Rechtliche Beurteilung römisch drei. Rechtliche Beurteilung

III.1. Artikel 151 Abs. 39 Z. 1 und 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) lauten römisch drei.1. Artikel 151 Absatz 39, Ziffer eins und 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) lauten:

(39) Art. 10 Abs. 1 Z 1, 3, 6 und 14, Art. 78d Abs. 2, Art. 102 Abs. 2, Art. 129, Abschnitt B des (neuen) siebenten Hauptstückes, Art. 132a, Art. 135 Abs. 2 und 3, Art. 138 Abs. 1, Art. 140 Abs. 1erster Satz und Art. 144a in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 2/2008 treten mit 1. Juli 2008 in Kraft. Für den Übergang zur neuen Rechtslage gilt: (39) Artikel 10, Absatz eins, Ziffer eins, 3, 6 und 14, Artikel 78 d, Absatz 2,, Artikel 102, Absatz 2,, Artikel 129,, Abschnitt B des (neuen) siebenten Hauptstückes, Artikel 132 a,, Artikel 135, Absatz 2 und 3, Artikel 138, Absatz eins,, Artikel 140, Absatz eins e, r, s, t, e, r, Satz und Artikel 144 a, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 2 aus 2008, treten mit 1. Juli 2008 in Kraft. Für den Übergang zur neuen Rechtslage gilt:

Z 1: Mit 1. Juli 2008 wird der bisherige unabhängige Bundesasylsenat zum Asylgerichtshof Ziffer eins :, Mit 1. Juli 2008 wird der bisherige unabhängige Bundesasylsenat zum Asylgerichtshof.

Z 4: Am 1. Juli 2008 beim unabhängigen Bundesasylsenat anhängige Verfahren sind vom Asylgerichtshof weiterzuführen. Ziffer 4 ;, Am 1. Juli 2008 beim unabhängigen Bundesasylsenat anhängige Verfahren sind vom Asylgerichtshof weiterzuführen.

Gemäß § 61 (1) AsylG 2005 BGBl I Nr. 100/2005 idF BGBl I Nr. 4/2008 entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten oder, soweit dies in Abs. 3 vorgesehen ist, durch Einzelrichter über
Gemäß Paragraph 61, (1) AsylG 2005 Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 4 aus 2008, entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten oder, soweit dies in Absatz 3, vorgesehen ist, durch Einzelrichter über

1. Beschwerden gegen Bescheide des Bundesasylamtes und

2. [...]

(2) [...]

(3) Der Asylgerichtshof entscheidet durch Einzelrichter über Beschwerden gegen

1. zurückweisende Bescheide

[.....]

2. die mit diesen Entscheidungen verbundene Ausweisung.

(4) Über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde entscheidet der für die Behandlung der Beschwerde zuständige Einzelrichter oder Senatsvorsitzende.

III.2. Gem. § 23 (1) des Bundesgesetzes über den Asylgerichtshof, BGBl. I, Nr. 4/2008 (Asylgerichtshofgesetz - AsylGHG) idGF sind, soweit sich aus dem Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100, nicht anderes ergibt, auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt.
römisch drei.2. Gem. Paragraph 23, (1) des Bundesgesetzes über den Asylgerichtshof, Bundesgesetzblatt römisch eins, Nr. 4 aus 2008, (Asylgerichtshofgesetz - AsylGHG) idGF sind, soweit sich aus dem Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), Bundesgesetzblatt römisch eins Nr. 100, nicht anderes ergibt, auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), Bundesgesetzblatt Nr. 51, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt.

Gemäß § 66 Abs 4 AVG idGF hat der Asylgerichtshof [Berufungsbehörde], sofern die Beschwerde [Berufung] nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Er [sie] ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung (§ 60) seine [ihre] Anschauung an die Stelle jener der Unterbehörde zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern.
Gemäß Paragraph 66, Absatz 4, AVG idGF hat der Asylgerichtshof [Berufungsbehörde], sofern die Beschwerde [Berufung] nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Er [sie] ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung (Paragraph 60,) seine [ihre] Anschauung an die Stelle jener der Unterbehörde zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern.

Gemäß § 66 Abs. 2 AVG kann der Asylgerichtshof [Berufungsbehörde], wenn der ihm vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint, den angefochtenen Bescheid beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an eine im Instanzenzug untergeordnete Behörde zurückverweisen. Gemäß Abs. 3 leg. cit. kann der AsylGH [Berufungsbehörde] jedoch die mündliche Verhandlung und unmittelbare Beweisaufnahme auch selbst durchführen, wenn hiermit eine Ersparnis an Zeit und Kosten verbunden ist.
Gemäß Paragraph 66, Absatz 2, AVG kann der Asylgerichtshof [Berufungsbehörde], wenn der ihm vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint, den angefochtenen Bescheid beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an eine im Instanzenzug untergeordnete Behörde zurückverweisen. Gemäß Absatz 3, leg. cit. kann der AsylGH [Berufungsbehörde] jedoch die mündliche Verhandlung und unmittelbare Beweisaufnahme auch selbst durchführen, wenn hiermit eine Ersparnis an Zeit und Kosten verbunden ist.

III.3. Auch der AsylGH ist zur Anwendung des § 66 Abs. 2 AVG berechtigt (vgl. dazu VwGH v. 21.11.2002, Zl. 2002/20/0315 und Zl. 2000/20/0084 zur Anwendbarkeit von § 66 (2) AVG durch den Unabhängigen Bundesasylsenat).

Eine kassatorische Entscheidung darf vom AsylGH nicht bei jeder Ergänzungsbedürftigkeit des Sachverhaltes, sondern nur dann getroffen werden, wenn der ihr vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint. Das erkennende Gericht hat dabei zunächst in rechtlicher Gebundenheit zu beurteilen, ob angesichts der Ergänzungsbedürftigkeit des ihr vorliegenden Sachverhaltes die Durchführung einer mündlichen Verhandlung als "unvermeidlich erscheint". Für die Frage der Unvermeidlichkeit einer mündlichen Verhandlung i.S.d. § 66 Abs. 2 AVG ist es aber unerheblich, ob eine kontradiktorische Verhandlung oder nur eine Vernehmung erforderlich ist (vgl. etwa VwGH v. 14.03.2001, ZI. 2000/08/0200; zum Begriff "mündliche Verhandlung" i.S.d. § 66 Abs. 2 AVG siehe VwGH v. 21.11.2002, ZI. 2000/20/0084). Auch der AsylGH ist zur Anwendung des Paragraph 66, Absatz 2, AVG berechtigt (vergleiche dazu VwGH v. 21.11.2002, ZI. 2002/20/0315 und ZI. 2000/20/0084 zur Anwendbarkeit von Paragraph 66, (2) AVG durch den Unabhängigen Bundesasylsenat). Eine kassatorische Entscheidung darf vom AsylGH nicht bei jeder Ergänzungsbedürftigkeit des Sachverhaltes, sondern nur dann getroffen werden, wenn der ihr vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint. Das erkennende Gericht hat dabei zunächst in rechtlicher Gebundenheit zu beurteilen, ob angesichts der Ergänzungsbedürftigkeit des ihr vorliegenden Sachverhaltes die Durchführung einer mündlichen Verhandlung als "unvermeidlich erscheint". Für die Frage der Unvermeidlichkeit einer mündlichen Verhandlung i.S.d. Paragraph 66, Absatz 2, AVG ist es aber unerheblich, ob eine kontradiktorische Verhandlung oder nur eine Vernehmung erforderlich ist (vergleiche etwa VwGH v. 14.03.2001, ZI. 2000/08/0200; zum Begriff "mündliche Verhandlung" i.S.d. Paragraph 66, Absatz 2, AVG siehe VwGH v. 21.11.2002, ZI. 2000/20/0084).

Im Erkenntnis vom 21.11.2002, ZI. 2002/20/0315, welches sich auf den Unabhängigen Bundesasylsenat bezog und aufgrund der identischen Interessenslage in Bezug auf den AsylGH ebenfalls seine Gültigkeit hat, führte der VwGH zur Frage der Gesetzmäßigkeit der Ermessungsübung im Sinne des § 66 Abs. 2 und 3 AVG folgendes aus: Im Erkenntnis vom 21.11.2002, ZI. 2002/20/0315, welches sich auf den Unabhängigen Bundesasylsenat bezog und aufgrund der identischen Interessenslage in Bezug auf den AsylGH ebenfalls seine Gültigkeit hat, führte der VwGH zur Frage der Gesetzmäßigkeit der Ermessungsübung im Sinne des Paragraph 66, Absatz 2 und 3 AVG folgendes aus:

"Der Gesetzgeber hat in Asylsachen ein zweinstanzliches Verfahren (mit nachgeordneter Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts) eingerichtet, wobei der belangten Behörde die Rolle einer "obersten Berufungsbehörde" zukommt (Art. 129c Abs. 1 B-VG). In diesem Verfahren hat bereits das Bundesasylamt den gesamten für die Entscheidung über den Asylantrag relevanten Sachverhalt zu ermitteln und es ist gemäß § 27 Abs. 1 AsylG grundsätzlich verpflichtet, den Asylwerber dazu persönlich zu vernehmen. Diese Anordnungen des Gesetzgebers würden aber unterlaufen, wenn es wegen des Unterbleibens eines Ermittlungsverfahrens in erster Instanz zu einer Verlagerung nahezu des gesamten Verfahrens vor die Berufungsbehörde käme und die Einrichtung von zwei Entscheidungsinstanzen damit zur bloßen Formsache würde. Es ist nicht im Sinne des Gesetzes, wenn die Berufungsbehörde, statt ihre (umfassende) Kontrollbefugnis wahrnehmen zu können, jene Behörde ist, die erstmals den entscheidungswesentlichen Sachverhalt ermittelt und einer Beurteilung unterzieht." Der Gesetzgeber hat in Asylsachen ein zweinstanzliches Verfahren (mit nachgeordneter Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts) eingerichtet, wobei der belangten Behörde die Rolle einer "obersten Berufungsbehörde" zukommt (Artikel 129 c, Absatz eins, B-VG). In diesem Verfahren hat bereits das Bundesasylamt den gesamten für die Entscheidung über den Asylantrag relevanten Sachverhalt zu ermitteln und es ist gemäß Paragraph 27, Absatz eins, AsylG grundsätzlich verpflichtet, den Asylwerber dazu persönlich zu vernehmen. Diese Anordnungen des Gesetzgebers würden aber unterlaufen, wenn es wegen des Unterbleibens eines Ermittlungsverfahrens in erster Instanz zu einer Verlagerung nahezu des gesamten Verfahrens vor die Berufungsbehörde käme und die Einrichtung von zwei Entscheidungsinstanzen damit zur bloßen Formsache würde. Es ist nicht im Sinne des Gesetzes, wenn die Berufungsbehörde, statt ihre (umfassende) Kontrollbefugnis wahrnehmen zu können, jene Behörde ist, die erstmals den entscheidungswesentlichen Sachverhalt ermittelt und einer Beurteilung unterzieht.

Dieser Gesichtspunkt ist nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes - freilich immer unter ausreichender Bedachtnahme auf das Interesse der Partei an einer raschen Erledigung des Asylverfahrens - bei der Ermessensausübung nach § 66 Abs. 2 und 3 AVG auch einzubeziehen. Unter dem Blickwinkel einer Kostenersparnis für die Partei ist dabei vor allem auch zu beachten, dass die Vernehmung vor dem Bundesasylamt dezentral durch die Außenstelle in den Bundesländern erfolgt, während der unabhängige Bundesasylsenat - anders als bei den unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern, für die Vergleichbares auf Landesebene gilt - als zentrale

Bundesbehörde in Wien eingerichtet ist (vgl. auch zu das bereits erwähnte Erkenntnis vom heutigen Tag, ZI.2000/20/0084). "Dieser Gesichtspunkt ist nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes - freilich immer unter ausreichender Bedachtnahme auf das Interesse der Partei an einer raschen Erledigung des Asylverfahrens - bei der Ermessensausübung nach Paragraph 66, Absatz 2 und 3 AVG auch einzubeziehen. Unter dem Blickwinkel einer Kostenersparnis für die Partei ist dabei vor allem auch zu beachten, dass die Vernehmung vor dem Bundesasylamt dezentral durch die Außenstelle in den Bundesländern erfolgt, während der unabhängige Bundesasylsenat - anders als bei den unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern, für die Vergleichbares auf Landesebene gilt - als zentrale Bundesbehörde in Wien eingerichtet ist (vergleiche auch zu das bereits erwähnte Erkenntnis vom heutigen Tag, ZI.2000/20/0084)."

III.4. Auch wenn der AsylGH eine Außenstelle in Linz einrichtete, ist auszuführen, dass aufgrund des organisatorischen Aufbaues des AsylGH und des Bundesasylamtes, sowie aufgrund des Aufenthaltsortes des BF und der Geschäftsverteilung des Asylgerichtshofes eine Weiterführung des Verfahrens durch den AsylGH im Sinne des § 66 (3) AVG nicht mit einer Ersparnis an Zeit und Kosten verbunden ist. römisch drei. 4. Auch wenn der AsylGH eine Außenstelle in Linz einrichtete, ist auszuführen, dass aufgrund des organisatorischen Aufbaues des AsylGH und des Bundesasylamtes, sowie aufgrund des Aufenthaltsortes des BF und der Geschäftsverteilung des Asylgerichtshofes eine Weiterführung des Verfahrens durch den AsylGH im Sinne des Paragraph 66, (3) AVG nicht mit einer Ersparnis an Zeit und Kosten verbunden ist.

III.5. Im gegenständlichen Fall wurde der entscheidungsrelevante Sachverhalt nicht im erforderlichen Ausmaß ermittelt. Es wird daher Sache des Bundesasylamtes sein, die gebotenen Ermittlungstätigkeiten nachzuholen. römisch drei. 5. Im gegenständlichen Fall wurde der entscheidungsrelevante Sachverhalt nicht im erforderlichen Ausmaß ermittelt. Es wird daher Sache des Bundesasylamtes sein, die gebotenen Ermittlungstätigkeiten nachzuholen.

Das Bundesasylamt ist verpflichtet den gesamten für die Entscheidung über den Asylantrag relevanten Sachverhalt zu ermitteln, da es nicht im Sinne des Gesetzes ist, wenn die Beschwerdeinstanz, statt ihre (umfassende) Kontrollbefugnis wahrnehmen zu können, jene Stelle ist, die erstmals den entscheidungsrelevanten Sachverhalt zur Gänze ermittelt und einer Beurteilung unterzieht.

III.6. Im Rahmen der nachzuholenden Ermittlungstätigkeiten wird das BAA durch entsprechende Ermittlungstätigkeiten in Armenien die von der BF im Rahmen ihrer Fluchtgeschichte bekannt gegebenen Fakten einer Überprüfung zu unterziehen haben (Beschäftigungsverhältnis bei der Partei, Person des angeblichen Vergewaltigers und seine Stellung in Armenien, dessen Familienstand, Anzahl ehelicher Kinder, Hotel in XXXX, Eintragung im Gästebuch, Zimmerreservierung, etc., Krankenhausaufenthalt, gestellte Diagnosen, etc.). römisch drei. 6. Im Rahmen der nachzuholenden Ermittlungstätigkeiten wird das BAA durch entsprechende Ermittlungstätigkeiten in Armenien die von der BF im Rahmen ihrer Fluchtgeschichte bekannt gegebenen Fakten einer Überprüfung zu unterziehen haben (Beschäftigungsverhältnis bei der Partei, Person des angeblichen Vergewaltigers und seine Stellung in Armenien, dessen Familienstand, Anzahl ehelicher Kinder, Hotel in römisch 40, Eintragung im Gästebuch, Zimmerreservierung, etc., Krankenhausaufenthalt, gestellte Diagnosen, etc.).

Aus Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides sowie auch aus den getroffenen Feststellungen ist nicht zu entnehmen, wie sich die Situation der BF und ihrer beiden Kinder im Fall Rückkehr konkret gestalten könnte. So geht aus dem angefochtenen Bescheid nicht hervor, über welches familiäres Auffangnetz die BF in Armenien verfügt, welches Bildungsniveau bzw. welche Ausbildung sie hat, ob sie eine (zumindest vorübergehende) Wohnmöglichkeit, Beschäftigungsmöglichkeiten hat oder ob es staatliche Unterstützung für alleinerziehende Mütter, staatliche Unterkunftsmöglichkeiten etc. gibt. Diese Umstände wären aber zwingend zu erheben gewesen, um eine ordnungsgemäße Refoulement-Prüfung durchführen zu können. Im Rahmen einer allfälligen Ausweisungsentscheidung wird auch im Detail (Angabe von Urteil, GZ, verwirklichtem Straftatbestand, Ausmaß der Strafe, etc.) auf das strafrechtliche Vorleben der BF einzugehen sein. Weiters zu berücksichtigen sind die Lebensumstände der BF und ihrer Kinder in Österreich (lebt sie mit dem Vater ihrer Kinder im gemeinsamen Haushalt, wie wird der Familienunterhalt bestritten, Aufenthaltsstatus des Vaters, Integration der BF und der älteren Tochter, etc.). Aus Spruchpunkt römisch zwei. des angefochtenen Bescheides sowie auch aus den getroffenen Feststellungen ist nicht zu entnehmen, wie sich die Situation der BF und ihrer beiden Kinder im Fall Rückkehr konkret gestalten könnte. So geht aus dem angefochtenen Bescheid nicht hervor, über welches familiäres Auffangnetz die BF in Armenien verfügt, welches Bildungsniveau bzw. welche Ausbildung sie hat, ob sie eine (zumindest vorübergehende)

Wohnmöglichkeit, Beschäftigungsmöglichkeiten hat oder ob es staatliche Unterstützung für alleinerziehende Mütter, staatliche Unterkunftsmöglichkeiten etc. gibt. Diese Umstände wären aber zwingend zu erheben gewesen, um eine ordnungsgemäße Refoulement-Prüfung durchführen zu können. Im Rahmen einer allfälligen Ausweisungsentscheidung wird auch im Detail (Angabe von Urteil, GZ, verwirklichtem Straftatbestand, Ausmaß der Strafe, etc.) auf das strafrechtliche Vorleben der BF einzugehen sein. Weiters zu berücksichtigen sind die Lebensumstände der BF und ihrer Kinder in Österreich (lebt sie mit dem Vater ihrer Kinder im gemeinsamen Haushalt, wie wird der Familienunterhalt bestritten, Aufenthaltsstatus des Vaters, Integration der BF und der älteren Tochter, etc.).

In weiterer Folge wird das BAA das Ermittlungsergebnis unter Berücksichtigung sämtlicher bekannter Bescheinigungsmittel einer schlüssigen Beweiswürdigung zu unterziehen und individuelle Feststellungen zu treffen zu haben, welche als Basis für die rechtliche Beurteilung dienen.

III.7. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.römisch drei.7. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Ermittlungspflicht, Kassation

Zuletzt aktualisiert am

14.02.2012

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at